

**Die Verordnung über Bilanzen während des Krieges.**

Wien, 22. Dezember.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht heute die angekündigte Verordnung über die Aufstellung der Bilanzen während des Krieges, die folgendermaßen lautet:

§ 1. (1) Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängeln Rovereto und Trient ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen, sind von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Januar 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 30. Juni 1916 befreit. (2) Die Verwaltungsbehörde kann auf begründeten Antrag 1. Kaufleute und Unternehmungen der in Absatz 1 b. bezeichneten Art, die a) in den in Absatz 1 genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch eine Hauptbetriebsstätte haben oder b) in einem anderen dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Hauptbetriebsstätte haben oder c) ihre Geschäfte zum großen Teile in oder mit dem Balkanlande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben, 2. Eisenbahnunternehmungen, die in den in Absatz 1 genannten Gebieten ihren Sitz haben oder bei denen die Voraussetzungen der Z. 1 zutreffen, von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Januar 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis längstens 30. Juni 1916 entheben. Zur Bewilligung dieser Enthebung ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium herufen.

§ 2. (1) Wenn infolge der Verschiebung des Rechnungsabschlusses (§ 1) dieser für zwei Geschäftsjahre aufzustellen ist, kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 2) auf begründeten Antrag die Aufstellung nur eines Rechnungsabschlusses für beide Geschäftsjahre bewilligen. Der Gewinn oder Verlust, der sich hierbei ergibt, ist auf beide Geschäftsjahre gleichmäßig zu verteilen. (2) Auf Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnunternehmungen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3. Zur Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss durch das hiezu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sofern nicht schon das Statut hierfür eine längere Frist bestimmt, eine Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offen. Ist die Einhaltung dieser Frist infolge des Krieges unmöglich, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 2) auf begründeten Antrag eine Verlängerung bis längstens 30. Juni 1916 bewilligen.

§ 4. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auf begründeten Antrag Unternehmungen der in § 3 bezeichneten Art gestatten, von den statutarischen Bestimmungen über die Art der Berufung, über Ort und Zeit des Zusammentrettes und die Beschlussfähigkeit ihrer Organe, über die Form ihrer Be-

slussnahmen und dergleichen abzuweichen, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.